

Antrag

der Abg. Gernot Gruber u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Photovoltaikanlagen auf landeseigenen Gebäuden

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. auf wie vielen Dächern von Landesimmobilien zur Zeit Photovoltaikanlagen installiert sind;
2. wie hoch deren derzeitige Gesamtleistung ist und wie viel Strom 2015 mit ihnen erzeugt wurde;
3. wie viele Anlagen durch das Land selbst betrieben werden und wie viele durch externe Investoren;
4. wie hoch die Pachteinahmen für diese Dächer sind;
5. wann die Randbedingungen für das 50.000 Dächerprogramm aus dem Koalitionsvertrag festgelegt werden;
6. inwieweit dabei auch weitere landeseigene Dächer für Investoren zur Verfügung gestellt werden sollen;
7. wie die infrage kommenden Dächer identifiziert werden und wie die Ausschreibungen erfolgen sollen.

10. 10. 2016

Gruber, Rolland,
Born, Gall, Kopp SPD

Begründung

Auf Dächern landeseigener Gebäude sind mittlerweile viele Photovoltaikanlagen installiert. Zudem wurde im Koalitionsvertrag ein Programm zur Förderung weiterer 50 000 Photovoltaikanlagen auf Dächern angekündigt, und es stellt sich die Frage nach dessen Anwendungsbereich auch auf landeseigene Dachflächen, sofern die Anlagen dort von Investoren errichtet und betrieben werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. November 2016 Nr. 4-3340.35/17 nimmt das Ministerium für Finanzen in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. auf wie vielen Dächern von Landesimmobilien zur Zeit Photovoltaikanlagen installiert sind;*
- 2. wie hoch deren derzeitige Gesamtleistung ist und wie viel Strom 2015 mit ihnen erzeugt wurde;*

Zu 1. und zu 2.:

Ende 2015 waren 87 Dächer landeseigener Gebäude mit Photovoltaikanlagen belegt. Die Photovoltaik-Modulfläche betrug zu diesem Zeitpunkt ca. 61.000 m².

Die Gesamtleistung der installierten Photovoltaikanlagen beträgt ca. 7.100 kWp. Ausgehend vom durchschnittlichen Solarertrag wurden im Jahr 2015 rund 6.500 MWh durch diese Photovoltaikanlagen erzeugt.

- 3. wie viele Anlagen durch das Land selbst betrieben werden und wie viele durch externe Investoren;*

Zu 3.:

Das Land betreibt 23 Photovoltaikanlagen. 64 landeseigene Dächer sind an Investoren verpachtet.

- 4. wie hoch die Pachteinnahmen für diese Dächer sind;*

Zu 4.:

Dächer landeseigener Gebäude wurden in früheren Jahren bevorzugt privaten Investoren für die Installation von Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt, da das Land ursprünglich nicht über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert wurde. Nach ersten Pilotprojekten Mitte der 1990er-Jahre, in denen die Nutzung teilweise auch ohne Pachtzins ermöglicht wurde, erfolgt die Nutzung i. d. R. über Pachtverträge verbunden mit einem Pachtzins an das Land. Die Höhe des Pachtzinses wurde grundsätzlich über Ausschreibungen ermittelt und orientiert sich an der geförderten EEG-Einspeisevergütung, die der Investor für den Photovoltaikstrom erhielt. Der Pachtzins hat eine Bandbreite von etwa 1 bis 4 % der jeweiligen jährlichen EEG-Einspeisevergütung. Die gesamten Pachteinnahmen betragen rund 62.000 EUR pro Jahr.

5. wann die Randbedingungen für das 50.000 Dächerprogramm aus dem Koalitionsvertrag festgelegt werden;

Zu 5.:

Nach dem Koalitionsvertrag sollen die Potenziale der Solarenergie im Land besser genutzt werden. Die Rahmenbedingungen sollen so gestaltet werden, dass ausreichend Anreize für den Ausbau geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund will die Landesregierung eine „Solaroffensive“ starten und auch mit Hilfe von Mietersolarstrommodellen zusätzliche Dachflächen für die Solarenergienutzung erschließen.

Ob dazu ein Förderprogramm des Landes aufgelegt wird, hängt von der Ausgestaltung der bundesrechtlichen Regelungen ab, die noch ausstehen. Zudem ist zu beachten, dass eine Kumulierung der EEG-Förderung mit Investitionsbeihilfen des Landes für die gleichen förderfähigen Kosten bei der Photovoltaik beihilferechtlich nicht zulässig ist.

6. inwieweit dabei auch weitere landeseigene Dächer für Investoren zur Verfügung gestellt werden sollen;

Zu 6.:

Ausgehend von den sinkenden Photovoltaikmodulpreisen und der angepassten EEG-Förderung der letzten Jahre ist die eigene Investition und die anschließende direkte Stromnutzung zwischenzeitlich für das Land wirtschaftlicher als eine Verpachtung an private Investoren. Der Landtag hat dazu auf der Grundlage einer Rechnungshof-Denkschrift am 26. Februar 2014 (DS 15/4215) beschlossen, dass verstärkt Möglichkeiten für die Eigenstromerzeugung genutzt werden sollen. Damit bestätigte der Landtag die aktuellen Rahmenbedingungen, nach denen die Errichtung landeseigener Photovoltaikanlagen bei Eigenverbrauch für das Land wirtschaftlich ist. Der Schwerpunkt der Nutzung landeseigener Dächer liegt deshalb bei der Errichtung eigener Photovoltaikanlagen verbunden mit einer Eigennutzung des erzeugten Stroms.

Die Verpachtung landeseigener Dachflächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen an Dritte bleibt jedoch weiterhin ein Instrument, um den Ausbau von Photovoltaik im Sinne der Vorbildfunktion zu betreiben.

7. wie die infrage kommenden Dächer identifiziert werden und wie die Ausschreibungen erfolgen sollen.

Zu 7.:

Für Photovoltaikanlagen geeignete landeseigene Dachflächen wurden in enger Zusammenarbeit zwischen dem Landesbetrieb Vermögen und Bau und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) ermittelt. Hierbei wurde der Energieatlas Baden-Württemberg, der von der LUBW bereitgestellt wird, genutzt. Der ermittelte theoretische Gesamtflächenumfang wird sukzessive hinsichtlich Eignung der Dachstatik, Zustand des Daches und anderer notwendiger Kriterien für eine Photovoltaiknutzung untersucht. Auf dieser Grundlage werden dann konkrete Photovoltaikprojekte entwickelt.

Flächen landeseigener Dächer, die sich z. B. mangels ausreichender Eigenverbrauchsmöglichkeit nicht wirtschaftlich selbst nutzen lassen, sollen für eine Verpachtung zur Photovoltaiknutzung durch Dritte öffentlich ausgeschrieben werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Frage 6 verwiesen.

Dr. Splett

Staatssekretärin